

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Neufassung der
Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 02. März 2017 die folgende Neufassung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Neufassung tritt gemäß Artikel 2 Absatz 1 zu dem dort bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Die Bedingungen für Geschäfte für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. März 2011 treten gemäß Artikel 2 Absatz 2 und 3 zu den dort bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.

**Neufassung
der Bedingungen für Geschäfte
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

***Artikel 1 Neufassung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter
Wertpapierbörse***

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. Dezember 2016, werden wie folgt neu gefasst:

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**Inhaltsübersicht****I. Abschnitt Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften, unzulässige Geschäftsabschlüsse**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zustandekommen von Geschäften
- § 3 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)

II. Abschnitt Erfüllung von Geschäften

- § 4 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte
- § 5 Nicht rechtzeitige Erfüllung
- § 6 Zwangsregulierung
- § 7 Durchführung der Zwangsregulierung
- § 8 Sonderfälle der Zwangsregulierung
- § 9 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte
- § 10 (aufgehoben)
- § 11 Stückzinsenberechnung
- § 12 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines
- § 13 Neue Mäntel und Bogen
- § 14 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden
- § 15 Entscheidung über Lieferbarkeit
- § 16 Geschäfte in Namensaktien
- § 17 Lieferbarkeit von Namensaktien
- § 18 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien
- § 19 Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren
- § 20 Nebenrechte und -pflichten
- § 21 Abtretung von Forderungen und Rechten
- § 22 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften

- § 23 Aufhebung von Geschäften auf Antrag
- § 24 Antrag auf Aufhebung von Geschäften
- § 25 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden
- § 26 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Fondsanteilen, Exchange Traded Funds und Exchange Traded Products, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden
- § 27 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in anderen Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden
- § 28 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion
- § 29 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen

- § 30 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen
- § 31 Löschung von Orders
- § 32 Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 33 Börsentage, Erfüllungstage
- § 34 Erfüllungsort

**I. Abschnitt Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,
unzulässige Geschäftsabschlüsse**

§ 1 Geltungsbereich

Alle Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zwischen an ihr zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen oder zwischen diesen und der Eurex Clearing AG in den zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen oder einbezogenen Wertpapieren werden unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

§ 2 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Geschäfte kommen durch Ausführung von Orders und deren anschließenden elektronischen Speicherung im Handelssystem der FWB zustande.
- (2) Bei Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, kommen unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Geschäfte zwischen der einen Geschäftspartei und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und der anderen Geschäftspartei zustande. Ist eine Geschäftspartei nicht selbst zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG berechtigt, kommen Geschäfte zwischen der Geschäftspartei und dem zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG berechtigten Unternehmen (Clearing-Mitglied), das die Geschäfte der Geschäftspartei abwickelt, sowie zwischen dem Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Zustande gekommene Geschäfte werden den Geschäftsparteien und in den Fällen des Absatz 2 der Eurex Clearing AG elektronisch bestätigt (Geschäftsbestätigung).
- (4) An der FWB zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen werden aus den Geschäften berechtigt und verpflichtet, die durch die Ausführung von Orders zustande gekommen sind, die für die Unternehmen unter Verwendung der ihnen zugeteilten oder von ihnen generierten Benutzerkennungen und Passwörter eingegeben wurden.

**§ 3 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse
(Pre-arranged Trades und Crossing)**

- (1) Orders und verbindliche Quotes, die das selbe Wertpapier betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenhändler oder mehreren Börsenhändlern eines Unternehmens (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von Börsenhändlern von zwei unterschiedlichen Unternehmen (Pre-Arranged Trade) eingegeben werden, es sei denn die Voraussetzungen nach Absatz 2 sind erfüllt.

- (2) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged Trade ist während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seiner Order oder seines verbindlichen Quotes einen Cross-Request in einem der Order oder dem verbindlichen Quote entsprechenden Volumen in das Orderbuch eingegeben hat, in dem er den Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade ausführen möchte. Die den Cross-Trade oder den Pre-Arranged Trade herbeiführende Order oder der herbeiführende verbindliche Quote muss dabei frühestens fünf Sekunden und spätestens 35 Sekunden nach Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenhändler ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich.
- (3) Das Unternehmen kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 bei dem Unternehmen oder einem Börsenhändler im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.
- (5) Die Eingabe von Orders und verbindlichen Quotes mit der Absicht, den Preis für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.
- (6) Absatz 1 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf Orders und verbindliche Quotes, die im Handelsmodell der Auktion, während Auktionen im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 81 BörsO oder während einer Volatilitätsunterbrechung oder erweiterter Volatilitätsunterbrechung sowie im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion in Strukturierten Produkten eingegeben werden.

II. Abschnitt Erfüllung von Geschäften

§ 4 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte

- (1) Börsengeschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen; für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit gehandelt und/oder abgewickelt werden, oder für Börsengeschäfte in Schuldverschreibungen und

Geldmarktfonds mit einem konstanten Nettoinventarwert kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen.

- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

§ 5 Nicht rechtzeitige Erfüllung

- (1) Ist ein Geschäft zwischen einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande gekommen und erfüllt das Clearing-Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Geschäft nicht, so bestimmen sich die Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.
- (2) Die Eurex Clearing AG kann, soweit ein Clearing-Mitglied oder mehrere Clearing-Mitglieder ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen, einem lieferberechtigten Clearing-Mitglied oder mehreren lieferberechtigten Clearing-Mitgliedern gegenüber Teillieferungen vornehmen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet eine Zwangsregulierung nach §§ 6 bis 8 nicht statt.

§ 6 Zwangsregulierung

- (1) Hat bei einem Geschäft, das unmittelbar zwischen zwei Handelsteilnehmern besteht, eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder in sonst geeigneter Weise, eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Handelsbeginn in seinen Geschäftsräumen oder bis eine halbe Stunde nach Handelsbeginn an der FWB zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Handelsbeginn des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Handelsbeginn des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentage, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der verpflichtete

Gläubiger Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentag, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder an dem darauffolgenden Börsentag vorzunehmen.

- (4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.

§ 7 Durchführung der Zwangsregulierung

- (1) Die Zwangsregulierung ist im Handelsmodell Fortlaufende Auktion mit Spezialist durch Kauf oder Verkauf zum erstmöglichen festgestellten Preis zu bewirken.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem Vertragspreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei die üblichen Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tag ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Zinssatz) berechneten Zinsverlust zu ersetzen.
- (3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tag, an dem sie nach § 6 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tag der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.
- (5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der erstmögliche Preis in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist des Börsentages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

§ 8 Sonderfälle der Zwangsregulierung

In besonderen Fällen kann auf Antrag ein von der Geschäftsführung Beauftragter gestatten, dass die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf oder Verkauf an einer auswärtigen Börse vorgenommen wird.

§ 9 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Preis zu zahlen.
- (2) Ist das Wertpapier zur Sammelverwahrung durch eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank zugelassen (Girosammelverwahrung), ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer Miteigentum an dem Sammelbestand zu verschaffen.
- (3) Ist das Wertpapier nicht zur Sammelverwahrung nach Absatz 2 zugelassen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer entweder Eigentum (Streifbandverwahrung) oder ein gleichwertiges ausländisches Recht (Wertpapierrechnung) an dem Wertpapier zu verschaffen, wobei die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung vorliegen müssen.
- (4) Die Erfüllung nach Absatz 2 und 3 kann innerhalb einer Wertpapiergattung nur einheitlich in einer Form der Rechtsverschaffung erfolgen.

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 Stückzinsberechnung

- (1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.
- (2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung zu. Die Berechnungsmethode wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

§ 12 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines

- (1) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der – auf den Abschlusstag bezogen – nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist.

- (2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.
- (3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbstständig handelbar ist, eine andere Stücknummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.
- (4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft.

§ 13 Neue Mäntel und Bogen

- (1) Werden neue Mäntel oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.
- (2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheins an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

§ 14 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

- (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die
 - a) gefälscht oder verfälscht sind,
 - b) unvollständig sind oder unvollständig ausgefertigt sind,
 - c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder
 - d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der „Wertpapier-Mitteilungen“ aufgeführt sind.
- (2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stücks ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Fall ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung verpflichtet.
- (3) Mängel gemäß Absatz 1 lit. b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die

Ersatzurkunde mit dem Vermerk „Ersatzurkunde“ versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.

- (5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stücknummer der vernichteten Urkunde trägt.

§ 15 Entscheidung über Lieferbarkeit

Über die Lieferbarkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 lit. a) bis c) eines Wertpapiers entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann hierzu Sachverständige befragen. Wird die Lieferbarkeit angezweifelt, muss der Antrag schriftlich innerhalb von fünfzehn Börsentagen nach Lieferung bei der Geschäftsführung gestellt werden. In ihm ist anzugeben, aus welchen Gründen die Lieferbarkeit eines Wertpapiers (Mantel und/oder Bogen) beanstandet wird.

§ 16 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet. Der Erwerber ist zur Übertragung der Namensaktie an einen Dritten ermächtigt.

§ 17 Lieferbarkeit von Namensaktien

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.
- (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigefügt sind.
- (3) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG) und die in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, sind im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream Banking AG lieferbar. Die Lieferung einer bestimmten Stückelung/Stücknummer kann nicht verlangt werden.

§ 18 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

- (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.
- (3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.
- (4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 19 Geschäfte in auslosbaren, gesamtfälligen und kündbaren Wertpapieren

- (1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird der Handel wieder aufgenommen.
- (2) Der Handel gesamtfälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionscheinen wird der Handel mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung des Handels wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Handelsseinstellung darauf hingewiesen, dass sich der Handel der Anleihe „ex Wandelrecht“ versteht.
- (3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschgeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird der Handel für die betreffenden Wertpapiere sofort bis zum Ablauf des folgenden Börsentages nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt. Satz 1 gilt nicht für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion.

- (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.
- (5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung des Handels abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung oder der Teilkündigung erfüllt sein.
- (6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste oder nicht gekündigte Stücke zu verlangen.
- (7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung oder der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung oder Kündigung.

§ 20 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden. Für die mit der Eurex Clearing AG zustande kommenden Geschäfte bestimmt sich die Behandlung der Rechte und Pflichten aus Wertpapieren nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

§ 21 Abtretung von Forderungen und Rechten

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

§ 22 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

- (1) Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigterweise zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum SFR-Zinssatz, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.
- (2) Für Geschäfte mit der Eurex Clearing AG gelten abweichend von Absatz 1 die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften

§ 23 Aufhebung von Geschäften auf Antrag

Die Geschäftsführung hebt auf Antrag Geschäfte auf, wenn der Antrag gemäß § 24 zulässig ist und

1. die Geschäfte zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis gemäß §§ 25 bis 28 zustande gekommen sind oder
2. die Geschäfte in Wertpapieren zustande gekommen sind, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in Fremdwährung gehandelt und in Euro abgewickelt werden, und der Spezialist zur Umrechnung einen Wechselkurs eingegeben haben, der nicht den von der Geschäftsführung festgelegten Anforderungen entspricht.

Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.

§ 24 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

- (1) Die Aufhebung von Geschäften ist bei der Geschäftsführung zu beantragen (Mistrade-Antrag). Antragsberechtigt sind
 1. die Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2, nicht jedoch das Clearing Mitglied und die Eurex Clearing AG;
 2. der jeweilige Spezialist;
 3. der jeweilige Quote-Verpflichtete.
- (2) Bei Geschäften in Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von zwei Handelsstunden nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Soweit bei Geschäften in anderen Wertpapieren als strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, die Antragsfrist gemäß Satz 1 nach Ende der Handelszeit eines Börsentages endet, ist der Mistrade-Antrag spätestens eine halbe Stunde nach Ende der Handelszeit zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69 - 211 - 1 44 19), in elektronischer Form (mistrade@deutsche-boerse.com) oder telefonisch (+49 (0) 69 - 211 - 1 38 70) erfolgen. Bei telefonischer Antragstellung sind die gemäß Absatz 4 erforderlichen Angaben innerhalb einer Stunde nach Ende der Antragsfrist gemäß Satz 1 schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachzureichen. Anderenfalls gilt der Mistrade-Antrag als zurückgenommen.
- (3) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von 10 Minuten nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49

(0) 69 – 211 – 1 1401), in elektronischer Form (xetrahelpdesk@deutsche-boerse.com) oder telefonisch (+49 (0) 69 - 211 - 1 14 00) erfolgen.

- (4) Der Mistrade-Antrag muss folgende Angaben enthalten:
1. Firma und Ansprechpartner des Antragstellers;
 2. Bezeichnung des Wertpapiers, das Gegenstand des Geschäfts ist, unter Angabe von Name und ISIN;
 3. Zeitpunkt sowie Volumen und Preis des Geschäfts;
 4. bei Anträgen gemäß § 23 Satz 1 Nr. 1 Angaben zum marktgerechten Preis.

Bei Geschäften in strukturierten Produkten müssen die Angaben zum marktgerechten Preis auch die Berechnungsformel und sämtliche dafür relevanten Faktoren umfassen.

- (5) Ein Mistrade-Antrag ist unzulässig
1. in den in § 93 BörsO geregelten Fällen,
 2. wenn auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten die antragstellende Geschäftspartei vor Orderausführung die von ihr eingestellte und mit dem Geschäft ausgeführte Order oder den von ihr eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quote bestätigt oder geändert hat,
 3. bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß §§ 81, 82 BörsO.
- Satz 1 gilt nicht für Mistrade-Anträge, die sich auf Geschäfte gemäß § 23 Satz 1 Nr. 2 beziehen.

- (6) Die Geschäftsführung macht die Stellung des Mistrade-Antrags und dessen Bescheidung oder Rücknahme bekannt. Unabhängig von der Bekanntmachung gemäß Satz 1 unterrichtet sie die Geschäftsparteien sowie den Spezialisten und den Quote-Verpflichteten über den gestellten Mistrade-Antrag.

§ 25 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

Bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ermittelt die Geschäftsführung aufgrund von im Einzelfall geeigneten Kriterien, ob das Geschäft zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen ist. Die Geschäftsführung kann berücksichtigen, wenn sich beide Geschäftsparteien übereinstimmend zum Vorliegen eines offensichtlich nicht marktgerechten Preises äußern. Sie kann zur Ermittlung einer offensichtlichen Abweichung vom marktgerechten Preis ferner fachkundige Personen aus dem Kreis der an der FWB zugelassenen Börsenhändler befragen. Die befragten Personen dürfen nicht für ein Unternehmen zur Teilnahme am Börsenhandel berechtigt sein, das für das betroffene Geschäft gemäß § 24 Abs. 1 antragsberechtigt ist. Die Geschäftsführung legt die Stellungnahmen von drei befragten fachkundigen Personen

zugrunde. Liegen innerhalb eines angemessenen Zeitraums weniger als drei
Stellungnahmen vor, kann die Geschäftsführung zwei Stellungnahmen oder eine
Stellungnahme berücksichtigen.

**§ 26 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Fondsanteilen,
Exchange Traded Funds und Exchange Traded Products, die in
der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden**

- (1) Bei Geschäften in Fondsanteilen, Exchange Traded Funds (ETFs) und
Exchange Traded Products (ETPs), die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt
werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises
eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der
gemäß Nummer 1 bis 6 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig
anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt.
Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung
für das Geschäft in den Handelssystemen der FWB festgestellt wurden; wurden
in den Handelssystemen der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den
Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
 2. den zeitgewichteten Durchschnitt aus dem Mittel der drei indikativen
Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten
vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte,
wobei der indikative Quote unberücksichtigt bleibt, auf dessen Grundlage der
Spezialist im Aufruf der Fortlaufenden Auktion den der Preisfeststellung für das
Geschäft unmittelbar vorausgehenden verbindlichen Quote eingegeben hat;
 3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden
anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland
festgestellten Preise;
 4. den durch Befragung fachkundiger Personen ermittelten Preis; § 25 Satz 3
bis 6 gilt entsprechend;
 5. den zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert;
 6. den aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter
Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.
- (2) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1 sind zu einem offensichtlich
nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts
bei
1. Aktienfonds, ETFs und Exchange Traded Notes (ETNs), die ausschließlich
oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren,
mindestens 3,0 Prozent;

2. Aktienfonds, ETFs und ETNs, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, sowie Immobilienfonds, gemischten und sonstigen Fonds mindestens 4,0 Prozent;
 3. Rentenfonds, Renten-ETFs und Renten-ETNs mindestens 2,0 Prozent;
 4. Geldmarktfonds, Geldmarkt-ETFs und Geldmarkt-ETNs mindestens 1,0 Prozent;
 5. Rohstoff-ETFs und Exchange Traded Commodities (ETCs) mindestens 4,0 Prozent;
 6. andere ETFs und ETNs mindestens 4,0 Prozent
- von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

§ 27 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in anderen Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

- (1) Bei Geschäften in anderen als den in §§ 25 und 26 geregelten Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 4 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
 1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft in den Handelssystemen der FWB festgestellt wurden; wurden in den Handelssystemen der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
 2. den zeitgewichteten Durchschnitt aus dem Mittel der drei indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte, wobei der indikative Quote unberücksichtigt bleibt, auf dessen Grundlage der Spezialist im Aufruf der Fortlaufenden Auktion den der Preisfeststellung für das Geschäft unmittelbar vorausgehenden verbindlichen Quote eingegeben hat;
 3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise;
 4. den aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.
- (2) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden und zudem im Segment DAX gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht

marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts mindestens um 3 Prozent und EUR 0,30 oder mindestens um 12 Prozent und EUR 0,03 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

- (3) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden und zudem im Segment MDAX gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts mindestens um 4 Prozent und EUR 0,40 oder mindestens um 16 Prozent und EUR 0,04 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.
- (4) Geschäfte in allen weiteren Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 oder mindestens um 20 Prozent und mindestens um EUR 0,05 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. Bei Wertpapieren, die nicht in Euro (Fremdwährung) gehandelt werden, muss die Mindestabweichung dem Gegenwert von EUR 0,50 oder EUR 0,05 in der jeweiligen Fremdwährung entsprechen. Zur Berechnung des Gegenwertes wird der am Vortag veröffentlichte Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) in Euro verwendet. Sollte am Vortag kein Wechselkurs von der EZB veröffentlicht worden sein, wird der letzte vor dem Vortag von der EZB veröffentlichte Wechselkurs verwendet.
- (5) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die prozentnotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts

1. in prozentnotierten Genussscheinen um mehr als 0,50 Prozentpunkte und in anderen prozentnotierten Wertpapieren um mehr als den Wert aus der Tabelle gemäß Satz 3 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis,
2. mindestens jedoch um mehr als das 1,5-fache des zeitgewichteten Durchschnitts der absoluten Differenz zwischen der Geld- und Briefseite (Spread) der letzten fünf taggleichen indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte,

abweicht. Bei der Berechnung gemäß Satz 1 Nummer 2 bleibt der indikative Quote unberücksichtigt, auf dessen Grundlage der Spezialist im Aufruf der Fortlaufenden Auktion den der Preisfeststellung für das Geschäft unmittelbar vorausgehenden verbindlichen Quote eingegeben hat. Gemäß Satz 1 Nummer 1 sind folgende Werte zugrunde zu legen:

Restlaufzeit in Jahren	Bundeswertpapiere	andere prozentnotierte Wertpapiere
0 <= Restlaufzeit <= 2,5	0,15 Prozentpunkte	0,75 Prozentpunkte
2,5 < Restlaufzeit <= 6,5	0,30 Prozentpunkte	1,00 Prozentpunkte

6,5 < Restlaufzeit <= 10,5	0,50 Prozentpunkte	1,50 Prozentpunkte
10,5 > Restlaufzeit	1,00 Prozentpunkte	2,00 Prozentpunkte

Bei Anleihen mit variabler Verzinsung (Floating Rate Notes) wird die Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin bestimmt.

§ 28 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion

- (1) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 3 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im Handelssystem der FWB in einem Handelsmodell gemäß Satz 1 festgestellt wurden; wurden im Handelssystem der FWB in einem Handelsmodell gemäß Satz 1 weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
 2. im Handelssystem der FWB in der Fortlaufenden Auktion festgestellte Preise;
 3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise oder den durch Befragung fachkundiger Personen gemäß § 25 Satz 3 bis 6 oder aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.
- (2) Geschäfte in Geldmarktfonds mit einem konstanten Nettoinventarwert, ETFs und ETPs gemäß Absatz 1 Satz 1 sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch bei
1. ETFs und ETNs, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, um mindestens 3,0 Prozent;
 2. ETFs und ETNs, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, um mindestens 4,0 Prozent;
 3. Renten-ETFs und Renten-ETNs um mindestens 2,0 Prozent;
 4. Geldmarktfonds mit einem konstanten Nettoinventarwert, Geldmarkt-ETFs und Geldmarkt-ETNs um mindestens 1,0 Prozent;
 5. Rohstoff-ETFs und ETCs um mindestens 4,0 Prozent;
 6. andere ETFs und ETNs um mindestens 4,0 Prozent

von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

Geschäfte in allen weiteren Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 (Mindestabweichung) von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. Bei Wertpapieren, die nicht in Euro (Fremdwährung) gehandelt werden, muss die Mindestabweichung dem Gegenwert von EUR 0,50 in der jeweiligen Fremdwährung entsprechen. Zur Berechnung des Gegenwertes wird der am Vortag veröffentlichte Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) in Euro verwendet. Sollte am Vortag kein Wechselkurs von der EZB veröffentlicht worden sein, wird der letzte vor dem Vortag von der EZB veröffentlichte Wechselkurs verwendet.

§ 29 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte von Amts wegen aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.
- (2) Von Amts wegen können insbesondere Geschäfte aufgehoben werden, die
 1. bei Fehlen eines gemäß § 24 zulässigen Mistrade-Antrages zu einem gemäß §§ 25 bis 28 offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen sind;
 2. auf einem Fehler im technischen System der Börse beruhen;
 3. in Wertpapieren zustande gekommen sind, für die ein Ereignis, das gemäß § 75 BörsO zu einer Löschung bestehender Orders führt, nicht oder fehlerhaft durch entsprechende Systemeingaben umgesetzt wurde;
 4. in Wertpapieren, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gehandelt werden, außerhalb der ersten Preisfeststellung zustande gekommen sind, die in der Einzelauktion innerhalb des von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Spezialistenquotes gemäß § 68 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BörsO festgelegten Zeitraums stattfindet;
 5. außerhalb der von der Geschäftsführung gemäß § 111 Abs. 4 BörsO festgelegten Handelszeit zustande gekommen sind;
 6. in Wertpapieren zustande gekommen sind, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in Fremdwährung gehandelt und in Euro abgewickelt werden, und für die der Spezialist zur Umrechnung einen Wechselkurs eingegeben hat, der nicht den von der Geschäftsführung festgelegten Anforderungen entspricht.

- (3) Geschäfte in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn die strukturierten Produkte
- a) aufgrund des Erreichens eines bestimmten Preises des Basiswertes wertlos geworden sind oder nur noch zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen;
 - b) zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben wie ein strukturiertes Produkt, das Gegenstand eines Geschäfts ist, das auf Antrag oder von Amts wegen aufgrund einer offensichtlichen Abweichung vom marktgerechten Preis aufgehoben wurde.
- (4) Geschäfte in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn
1. die Fondsgesellschaft die Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs ausgesetzt hat und
 2. die Geschäfte in dem Zeitraum zwischen der letzten der Aussetzung vorausgehenden Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit und
 - a) dem Handelsende des Börsentages, an dem der Spezialist die Geschäftsführung über die Aussetzung der Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs durch die Fondsgesellschaft informiert hat, oder
 - b) einer etwaigen Aussetzung des Handels der Fondsanteile oder ETFs durch die Geschäftsführungzustande gekommen sind, wobei das zeitlich letzte Ereignis gemäß lit. a) oder b) maßgeblich ist.
- (5) Bei ihrer Entscheidung über die Aufhebung von Geschäften berücksichtigt die Geschäftsführung insbesondere
1. den im Fall der Aufhebung oder dem Bestand der Geschäfte etwa entstehenden voraussichtlichen Schaden;
 2. eine auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten vor Orderausführung etwa erfolgte Bestätigung oder Änderung einer eingestellten und mit dem Geschäft ausgeführten Order oder eines eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quotes durch eine Geschäftspartei;
 3. ein etwaiges Vertrauen an der FWB zum Börsenhandel zugelassener Unternehmen auf den Bestand der Geschäfte;
 4. den seit dem Zustandekommen der Geschäfte vergangenen Zeitraum.

§ 30 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen

Hebt die Geschäftsführung Geschäfte auf, werden die Geschäfte im Handelssystem gelöscht. Soweit eine Löschung nicht mehr möglich ist,

1. gibt die Geschäftsführung bei Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, entsprechende Gegengeschäfte in die Börsen-EDV Handel ein;
2. sind bei Geschäften in Wertpapieren, für die keine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, die Geschäftsparteien verpflichtet, die zur Abwicklung der Geschäfte erteilten Lieferinstruktionen zu löschen. Sind die Geschäfte bereits abgewickelt, sind die Geschäftsparteien zur Eingabe von Gegengeschäften verpflichtet.

§ 31 Löschung von Orders

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Orders löschen

1. die im Fall ihrer Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten oder von Amts wegen aufgehoben werden könnten, und
2. wenn das Order einstellende Unternehmen für eine Rücksprache wegen der eingestellten Orders nicht erreichbar ist oder Orders im Rahmen einer erweiterten Volatilitätsunterbrechung gemäß § 93 BörsO bestätigt oder nicht bestätigt wurden.

§ 32 Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche

Zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und 2 auf Aufhebung und Anpassung von Geschäften sowie das Recht zur Anfechtung von Geschäften sind ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung von Geschäften durch die Geschäftsführung sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 Börsentage, Erfüllungstage

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere der Handel und/oder die Preisfeststellung ausgesetzt war.
- (2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.
- (3) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Frankfurt maßgebend.

§ 34 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

Artikel 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Artikel 1 tritt in Kraft, sobald die bisher im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelten Exchange Traded Commodities (ETCs) im neuen Handelssystem „T7“ handelbar sind, frühestens jedoch am 26. Juni 2017. Die Geschäftsführung macht den Tag des Inkrafttretens durch Aushang im Börsensaal der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.
- (2) Die Bedingungen für Geschäfte für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. Dezember 2016, tritt außer Kraft, sobald die bisher im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelten Exchange Traded Commodities (ETCs) im neuen Handelssystem „T7“ handelbar sind, frühestens jedoch am 26. Juni 2017. Die Geschäftsführung macht den Tag des Außerkräfttretens durch Aushang im Börsensaal der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gelten die §§ 2, 3, 23 bis 29 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 geltenden Fassung für den Handel von Wertpapieren im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen und im Midpoint Order Matching für Wertpapiere, die über die Eurex Clearing AG abgewickelt werden, fort, bis sichergestellt ist, dass diese Wertpapiere auch im neuen Handelssystem „T7“ handelbar sind. Satz 1 gilt nicht für den Handel von Exchange Traded Commodities (ETCs). Die Geschäftsführung gibt durch Aushang im Börsensaal der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt, wann der Handel im neuen Handelssystem „T7“ aufgenommen wird.

Die vorstehende Neufassung der Bedingungen für Geschäfte für die Frankfurter Wertpapierbörse (Artikel 1) wird hiermit ausgefertigt. Entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 2. März 2017 tritt Artikel 1 der Neufassung gemäß Artikel 2 Absatz 1 zu dem dort bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Die Bedingungen für Geschäfte für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. Dezember 2016, treten zu den in Artikel 2 Absatz 2 und 3 bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.

Die Satzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 21. April 2017

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann